

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Agrar-, Straßen- und Feuerwehrausschuss	24.04.2024
Verwaltungsausschuss	22.05.2024
Rat	28.05.2024

**Betreff: Hundefreilauffläche in der Stadt Wittmund
hier: Antrag der Gruppe SPD, BÜNDNIS 90 Die Grünen und BFB auf
Prüfung der Einrichtung einer Hundefreilauffläche in der Stadt
Wittmund**

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Umwelt-, Agrar-, Straßen- und Feuerwehrausschusses bilden den Arbeitskreis „Hundefreilauffläche“ und erarbeiten Lösungsansätze zur rechtlich korrekten Ermöglichung des Freilaufs von Hunden in der Stadt Wittmund.

Sachverhalt

Der Antrag bezieht sich auf die konkrete Ausweisung einer eingezäunten Fläche, die dem Freilauf von Hunden dienen soll. Sie soll es ermöglichen, dass Hunde in der Stadt Wittmund die Möglichkeit haben, artgerecht gehalten zu werden. Hierzu zählt insb. der Freilauf des Hundes an sich und die uneingeschränkte Möglichkeit des sozialen Kontaktes zu Artgenossen.

Die rechtliche Würdigung zeigt verschiedene Varianten und rechtliche Anpassungen auf. Da die Stadt nach Prüfung des Fachbereichs Bauen nicht über ein geeignetes Grundstück verfügt und Planungserfordernisse ebenfalls nicht erfüllt sind, bietet es sich an, dass sich Politik und Verwaltung gemeinsam dem Thema weiter nähern. Hierzu wird seitens der Verwaltung die Einrichtung eines Arbeitskreises aus den Mitgliedern des Umwelt-, Agrar-, Straßen- und Feuerwehrausschuss angeregt. Dieser kann im Erfahrungsaustausch mit aktiven Vereinen und Gemeinden die Thematik tiefergehend bearbeiten und Lösungsansätze entwickeln. Auch ist aus Sicht der Verwaltung eine private Initiative denkbar.

rechtliche Würdigung

Rechtlich ist hierbei zunächst darzulegen, dass die aktuelle Rechtsprechung davon ausgeht, dass zur artgerechten und tierschutzkonformen Haltung der Freilauf eines Hundes gehört. Gemeinden haben demnach die Möglichkeit zu schaffen, dass Hunde im Gemeindegebiet die rechtlich abgesicherte Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen. Dies kann auf verschiedenen Wegen erlangt werden.

Aktuell regelt die Stadt Wittmund den Freilauf von Hunden durch die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund. Durch die lange Zeit der Nichtanpassung an die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung entspricht die Verordnung nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Tierschutzes. Die in der Verordnung geregelte ganzjährige Anleinplicht ist unzulässig.

Um der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, kommen verschiedene Modelle in Betracht.

Einrichtung einer eingezäunten Hundefreilauffläche

Diese Variante stellt die Verwaltung vor die Herausforderung, eine geeignete Fläche bereitzustellen oder zu akquirieren, die Einzäunung in geeigneter Weise vorzunehmen und die laufende Unterhaltung zu regeln. Bei dieser Lösung kann es sich unter Umständen um die kostenintensivste Lösung handeln. Eine Kostenprognose ist zum aktuellen Zeitpunkt mangels ausreichender Informationen nicht möglich.

Als Referenz für eine solche Lösung kann der sog. Huntsteert in Schortens herangezogen werden. Mit dem dortigen Trägerverein wurde bereits ein Gespräch geführt, um Hintergrundinformationen zur Entstehung der Fläche und zum Betrieb zu erhalten. Das aufschlussreiche Gespräch mit der Vorsitzenden kann dahingehend zusammengefasst werden, dass das betroffene Areal bereits im Eigentum der Stadt Schortens stand und einer Verwendung zugeführt werden sollte. Durch intensive Arbeit des Vereins konnte sukzessive die Einzäunung etc. realisiert werden. Die laufende Unterhaltung läuft Hand in Hand zwischen Verein und Verwaltung.

Zu beachten ist, dass je nach Beschaffenheit der Fläche auch dort die Brut- und Setzzeit gelten kann. Dies ist der Fall, wenn die Fläche mit Bäumen und höheren Gräsern bewachsen ist.

Ausweisung von Freilaufzonen im Stadtgebiet

Andere Städte weisen bestehende und geeignete Grünflächen als Freilaufflächen aus, ohne diese einzuzäunen. Lediglich mit Beschilderungen wird darauf hingewiesen, dass eine Hundefreilauffläche betreten wird und damit zu rechnen ist, dass Begegnungen mit nicht angeleiteten Hunden möglich sind.

Als Beispiel kann hier die Stadt Oldenburg herangezogen werden. Die Kosten sind bei dieser Variante auf Beschilderungen und einen potenziell erhöhten Reinigungsaufwand auf Grund von Hundekot beschränkt. Hauptsächlich angeführtes Gegenargument gegen diese Variante ist der Sicherheitsaspekt für Hund und Mensch.

Unabhängig von den ersten beiden Varianten ist der Hundefreilauf per Verordnung generell regelungsbedürftig. Hierzu strebt die Verwaltung an, die Anleinplicht auf geschlossene Ortschaften, im Zusammenhang bebaute Gebiete, Spielplätze, die Innenstadt etc. zu beschränken. In der freien Landschaft ist aus Sicht der Verwaltung der Freilauf rechtlich abzusichern.

Im Auftrage

Christian Menssen

Anlage/n

Antrag Gruppe SPD-Grüne-BfB Hundefreilauffläche

Abstimmungsergebnis:

Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: